



er
e
c
r
b

So Allerdurch-
 lauchtigsten, Großmächtigsten
 Fürsten und Herrn, Herrn
Friedrich Augusti,
 Königs in Pohlen, Groß-Herzogens in
 Litthauen, zu Neußen, in Preußen, Ma-
 zovien, Samogitien, Knovien, Polli-
 nien, Podolien, Podlachien, Lieffland,
 Smolensco, Severien und Schernico-
 vien ꝛc. Herzogens zu Sachsen, Jü-
 lich, Cleve, Berg, Engern und Westpha-
 len, des Heiligen Römischen Reichs Erz-
 Marschalls und Chur-Fürstens, Land-
 graffens in Thüringen, Marggraffens
 zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lau-
 sitz, Burggraffens zu Magdeburg, ge-
 fürsteten Graffens zu Henneberg, Graf-
 fens zu der Marck, Ravensberg und Bar-
 by, Herrns zu Ravensstein ꝛc. Bestalter
 Ober-Amts-Hauptmann im Marggraffthum
 Ober-Lausitz, Cammer-Herr und Rath,

Ich

Ich Gottlob Christian Bisthumb
von Eckstädt, auf Zahmen, Königs-
wartha, Klitten, Dürrbach und Casel ꝛc. Ent-
biethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwür-
digen, Hoch- und Wohl-Edlen, Gestrengen und
Besten, auch Edlen und Ehrenvesten, Graffen,
Herren, Prælaten, denen von der Ritter- und
Landschafft besagten Marggraffthums Ober-
Lausitz, sowohl auch denen Ehrbaren und Wohl-
weisen, Bürgermeistern und Rathmannen der
Städte daselbst, meine willig- und freundliche
Dienste, auch günstig und geneigte Billfahung,
und gebe denen Herren, Denenselbten und Euch
hierdurch zu vernehmen, was massen allerhöchst
gedachte Se. Königl. Majestät mißfällig wahr-
genommen, daß zeithero in hiesigen Marggraff-
thumb Ober-Lausitz, viele ungestempelte Calen-
der von auswärtigen Orthen, durch die so ge-
nandten Hausirer, Sonnen- und Butten-Träh-
mer eingeschleppet, und dadurch nicht nur Dero-
selben hierunter versirende hohe Interesse merck-
lich verkürzet, sondern auch diejenigen, welche ge-
stempelte Calender zum Vertrieb eingekauftet, in
grossen Schaden gesetzt wurden. Wannhero
Allerhöchst-gedachte Se. Königliche Majestät be-
wogen worden, allen dergleichen nachtheiligen
Einschleppungen ungestempelter Calender zu be-
geggen, und zu dem Ende, besage des unterm 12.
hujus a. c. ergangenen allergnädigsten Rescripti,
an

an Dero Ober-Amt allergnädigst rescribiret,
 vermittlest Publicirung eines Patents zu verfü-
 gen, daß in Zukunfft alle in hiesigen Marggraff-
 thumb Ober-Lausitz gedruckte Calender, mit ei-
 nen hierzu besonders gefertigten saubern Stem-
 pel, roth gestempelt, und die im Lande befindliche
 Buchdrucker ernstlich angewiesen werden sollen,
 die Titul-Bogen solcher Calender, ausser dieje-
 nigen, so ausser Landes versendet werden, als
 welche von dieser Stempelung befrehet, auf der
 Post, woselbst sie hin und zurück Porto frey pas-
 siren, nacher Budiszin an den verordneten Calen-
 der-Stempel-Factor, Johann Friedrich Hölter-
 mannen, der solche hernach remittiret, zu übersen-
 den, und auf das Paqvete, daß dergleichen Calen-
 der-Bogen darinnen befindlich, zu setzen, darbey je-
 doch den Ober-Post-Amte zu Budiszin nachgelas-
 sen, bey entstehenden Verdacht, daß sonst noch
 andere Sachen eingepackt seyn möchten, mit Zuzie-
 hung vorgedachten Stempel-Factors, sothane
 Paqvete zu eröffnen, vor welche Stempelung

von jeden Duzend in Quarto	4. Groschen.
von jeden Duzend in Octavo	6. Gr.
von jeden Duzend in Duodez	3. Gr.
von jeden Duzend in Sedez	2. Gr.
von jeden Duzend in 32. „	1. Gr. 6. Pf.
von jeden Duzend in 64. „	1. Gr.
von einen Buch Blätgen „	4. Gr.
vorß Stück Contoir-Calender	6. Pf.

X 2 zu.

zu erlegen, dafern nun solchen zuwieder Jemand
ungestempelte Calender kauffen, oder verkauffen
würde, so soll sowohl Käufer als Verkäufer, je-
der mit Vier Thaler Straffe von jedwedem un-
gestempelten Calender belegt, davon dem De-
nuncianten, dessen Name zu verschweigen, ein
Theil, dem Stempel-Factor der andere zu über-
lassen, der dritte und vierdte Theil aber zur König-
lichen Landes-Hauptmannschafft, als wohin Er
hiermit in allen hierbey vorkommenden, die Ein-
nahme und Ausgabe auch Contrebande betref-
fenden Angelegenheiten angewiesen wird, einge-
sendet werden; Worbey insonderheit denenjeni-
gen, welche Calender drucken oder drucken lassen,
und folglich solche aus der ersten Hand verkauffen,
ernstlich verbothen wird, keine ungestempelte Ca-
lender, wie zeithero geschehen, an Inländische zu
verkauffen, gleichwie auch allen Einheimischen
hiermit untersaget wird, dergleichen ungestem-
pelte Calender an sich zu handeln, noch den Käuf-
fern frey zu lassen, ob sie gestempelte oder unge-
stempelte Calender nehmen wollen, auf welchen
letztern Fall die Ubertreter, bey welchen derglei-
chen Calender angetroffen werden, obige Straffe
sofort erlegen sollen, als wes Falls jeglichen Orts
Obrigkeiten insonderheit Achtung zu geben, da-
mit Niemand, vornehmlich aber die Hausirer
auf denen Gränken (welchen alle bisherige Stöb-
rerey gänzlich verbothen) keine ungestempelte Ca-
lender ins Land führen, und solche verkauffen, da-
fern auch denen Händlern von denen also gestem-
pelten

pelten Calendern einige liegen blieben, und nicht verkauffet würden, so solte denenselben bey Verfließung jeden Jahres so viele andere neue Calender auf das künfftige Jahr stempel-frey passiren, und die alten gestempelten Calender, welche ebenfalls Porto frey nach Budisin gehen, in der Calender-Expedirion casfirt werden, jedoch sollen die Calender dieser Stempelung ungeachtet, in keinen höhern Werth gesteigert, sondern bey dem alten bisherigen Qvanto lediglich gelassen, und verkauffet, auch denen Innländischen Calender-Händlern noch ferner frey gelassen werden, neben denen Budisinischen, Zittauischen, und übrigen in die Ober-Lausitz zum Gebrauch eingeführten Calender, auch gestempelte Breslauische, Leipziger, und andere dergleichen Calender von verschiedenen Formaten und Sortementen zu führen, wie nicht minder denen ausländischen Calender-Händlern und bezünffteten Buchbindern zu Jahr-marckts-Zeiten solcherley Calender in hiesigen Marggraffthum zu verkauffen.

Wenn denn nun dem hohen Königlichem Befehle in Pflicht-verbundensten Gehorsam nachzuleben ist; Als will im Nahmen mehr allerhöchsterwehnter Ih. Königl. Majestät, meines allergnädigsten Herrns, und von Ober-Ambts wegen Ich denen Herren, Denenselben und Euch hiermit intimiret, anbey ermahnet und befohlen haben, daß Sie und Ihr dieses Patent in ihren Gerichten an gewöhnlichen Orthen öffentlich affigiren, und zu Männiglichem Wissenschaft bringen,

bringen, auch nach obigen allen sich nicht nur ge-
mäß und gebührend achten, und die Ihrigen dar-
zu anhalten, sondern auch alle wahrgenommene
Contrebande zur Landes- Hauptmannschafft
einsenden, das Königliche und Chur- Fürstliche
Ober- Amt aber wird dem bestalten Calender-
Stempel- Factor bedürffenden Falls jeder Zeit
Schutz und Hülffe zu leisten wissen.

Daran wird Sr. Königlichen Majestät Wil-
le vollbracht, und Ich bin denen Herren, Denen-
selben und Euch zu angenehmen Diensten willig,
und freundlicher Willfahung wohlgeneigt. Ge-
ben auf dem Chur- Fürstlichen Sächsischen Schloß
Ortenburg zu Budislin, den 22. Septembr. 1724.



[Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

2001/S12/m035/P3

SLUB Dresden



3 2202306

[R.57]

1B 8846

